

Sitzungsvorlage DS 2010/280

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
Renate Dittrich
(Stand: **05.07.2010**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 20-968.41

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 12.07.2010

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 13.07.2010

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 13.07.2010

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 13.07.2010

Gemeinderat

öffentlich am 19.07.2010

**Erhöhung und Umstellung des Maßstabs der Vergnügungssteuer
- Erlass der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

Anlagen

- 1 – Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
- 2 – Synopse
- 3 – Auswirkungen der Änderung in Ravensburg
- 4 – Steuersätze anderer Städte

Sachverhalt:

1. Derzeitige Satzungsregelung:

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte wird bisher nach der Anzahl der aufgestellten Geräte festgesetzt (sog. pauschaler Stückzahlmaßstab). Unterschieden wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, differenziert nach dem Aufstellungsort (in Spielhallen oder außerhalb von Spielhallen). Die dafür geltenden Steuersätze sind seit 1998 unverändert.

Die aktuell gültigen Steuersätze und die Zahl der aufgestellten Spielgeräte sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 3) dargestellt. Danach ergibt sich ein Steueraufkommen von rd. 468.000 € pro Jahr.

Die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen und Darbietungen in Nachtlokalen werden pauschal bzw. nach Fläche besteuert und ergeben ein Steueraufkommen von rd. 30.000 € pro Jahr.

2. Erfordernis eines neuen Steuermaßstabs für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

Mit Urteil vom 04.02.2009 (Aktenzeichen 1 BvL 8/05) hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs entschieden. Gegenstand der Klage war die Spielgerätesteuer der Hansestadt Hamburg. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletze und daher nicht zulässig sei.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer in ausreichendem Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler stehen müsse. Der Stückzahlmaßstab habe sich hierbei generell als untauglich erwiesen, da dieser strukturell nicht geeignet sei, den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand des Spielers zu gewährleisten. Die dadurch verursachte ungleiche Belastung der Automatenaufsteller war letztlich ausschlaggebend für diese Entscheidung. Zudem bestünde keine tragfähige Rechtfertigung mehr, diesen Ersatzmaßstab zu verwenden.

Frühere Annahmen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtfertigung der Tauglichkeit des Stückzahlmaßstabs für die Spielgerätebesteuerung könnten angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich und der damit einhergehenden Erkenntnismöglichkeiten nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass der Stückzahlmaßstab auch nicht geeignet ist, bestimmte Lenkungsziele, wie etwa eine ernsthafte Eindämmung der Spielsucht, zu verfolgen.

Auf Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten kann die Vergnügungssteuer weiterhin nach der Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab) erhoben werden.

3. Neuer Steuermaßstab und neuer Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

Der vorliegende Änderungsvorschlag zur Vergnügungssteuersatzung sieht statt des bisherigen Stückzahlmaßstabs bei der Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten eine Besteuerung nach der sogenannten Bruttokasse

vor. Dies ist das Einspielergebnis, also der Kasseneinhalt, der nach Ausschüttung der Gewinne in der Kasse verbleibt.

Seit einigen Jahren müssen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten mit Vorrichtungen zur Erstellung eines nicht manipulierbaren Auslesestreifens versehen sein.

Darauf werden ausgewertet:

der Einwurf

der Auswurf

der Saldo 1 (Saldo aus vorstehendem)

die Be- und Nachfüllung

die elektronisch gezahlte Kasse

der Saldo 2 (sog. Bruttokasse, quasi der Rohgewinn)

das Falschgeld

das Fehlgeld

als Kontrollsummen: die Einsätze
der Gewinn.

Dabei unterscheiden sich der Einwurf und die Einsätze sowie der Auswurf und der Gewinn um die vom Spieler zuvor eingeworfenen, dann aber wieder zurückverlangten, also nicht verspielten Einwürfen (kommt häufig vor wenn der Einsatz mit Scheinen gezahlt wurde).

Da die Erhebung einer Vergnügungssteuer nach einem umsatzbezogenen Maßstab immer entsprechende Erklärungen der Steuerschuldners (der Geräteaufsteller) voraussetzt, diese aber auch nachprüfbar sein müssen und möglichst keinen zusätzlichen Aufwand verursachen sollen, schlägt die Verwaltung als Maßstab den Bruttoumsatz (identisch mit dem Umsatz in Sinne des Umsatzsteuergesetzes = Saldo 2) vor. Dieser Bruttoumsatz ist auch Grundlage für die monatlichen Umsatzsteuerklärungen der Aufsteller und deshalb von diesen ohnehin für das Finanzamt pro Gerät zu ermitteln. Der zeitliche Mehraufwand des Steuerschuldners hält sich so in Grenzen.

Mit einzelnen Betroffenen wurde auf deren Wunsch ein erstes Gespräch geführt. Nach Angaben der in Ravensburg tätigen Automatenaufsteller, die an diesem Gespräch teilnahmen, kann bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen** von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen werden:

| | |
|---------------------------|----------------------------------|
| - Brutto-Umsatz | 2.500 € (= Saldo 2) |
| - Netto-Umsatz | 2.100 € (Bruttoumsatz minus USt) |
| - Vergnügungssteuer | 255 € |
| - Netto-Gewinn | 515 € (vor KöSt + GewSt) |
| - also Ertrag vor Steuern | 770 € |

Soll das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten gleich bleiben, so müsste lt. Aussage des an o. e. Gespräch ebenfalls teilnehmenden Rechtsanwalts Dr. Repschläger, Köln, der Steuersatz auf etwa 14 % festgelegt werden. Bei einer angedachten Erhöhung um etwa 30 % müsste der Steuersatz auf 18 % festgesetzt werden. Dafür spricht sich die Verwaltung aus.

Zur Einordnung der Höhe des vorgeschlagenen Steuersatzes verweisen wir auf Sätze in anderen Städten (z. B. Fellbach 15 %, Waiblingen 15 %, Weinheim 15 %, Rastatt 15 %, Ludwigsburg 18 %, Kornwestheim 18 % sowie auf die Anlage 4).

Wird der auf dem jeweiligen Gerät erzielte Bruttoumsatz als Besteuerungsgrundlage gewählt und mit dem in der Satzung festgelegten Steuersatz multipliziert so führt das zur jeweiligen monatlichen Steuerbelastung. In unserem Fall würde sich die Vergnügungssteuer von bisher 255 €/Gerät und Monat auf durchschnittlich 320 €/Gerät und Monat erhöhen. Das ist zumutbar.

Für die Höhe des Steuersatzes gibt es als Grenze die Erdrosselungswirkung der Steuererhebung, welche erreicht bzw. überschritten ist, wenn sie ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach die Ausübung des Berufs des Spielhallenbetreibers in aller Regel wirtschaftlich unmöglich macht. Diese Grenze dürfte bei einem durchschnittlichen Ertrag vor Steuern von 770 € und einer durchschnittlichen Belastung mit Vergnügungssteuer von 320 € noch nicht überschritten sein. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 07.10.2008 (Aktenzeichen 2 S 2392/08) festgestellt, dass ein Steuersatz von 20 % auf Bruttokasse noch keine erdrosselnde Wirkung hat.

4. Steuer (Pauschsteuer) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten

Entsprechend der Anhebung der Steuer auf Geräte mit Gewinnmöglichkeiten sollte auch die Pauschalsteuer je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit angehoben werden. Vorgeschlagen werden bei Aufstellung

- in einer Spielhalle 120 €/monatlich (bisher: 92 €) und
- an einem anderen Ort 60 €/monatlich (bisher: 46 €).

5. Andere Steuertatbestände

Bei den Steuersätzen für die anderen Vergnügungssteuertatbestände (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4) schlagen wir einen einheitlichen Maßstab (Fläche) mit Mindestbetrag von 30 € je Tanzveranstaltung und 40 € je Nachtlokal vor.

6. Sonstige Änderungen

Die weiteren Änderungsvorschläge dienen der Anpassung an die Terminologie des neuen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (GT). Der vorliegende Satzungsentwurf basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

7. Finanzielle Auswirkungen

Wir rechnen mit folgenden Mehreinnahmen

| | |
|------------------------------------|----------------|
| - Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | 171.000 € |
| - Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | 8.200 € |
| - Nachtlokale, Tanzveranstaltungen | <u>7.700 €</u> |
| insgesamt also | 186.900 € |

Inwieweit die Annahmen bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zutreffend sind lässt sich erst beurteilen, wenn die Jahresumsätze der einzelnen Geräte bekannt sind. Da die von den hiesigen Aufstellern gemachten Angaben nicht schlüssig sind (durchschnittlicher Ertrag in Spielhallen = 770 € und bisherige Belastung = 14 %) ist nicht auszuschließen, dass diese Annahmen etwas übertroffen werden.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Besteuerung können nur geschätzt werden. Sichere Erkenntnisse zum tatsächlichen Steueraufkommen werden erst nach Einführung des neuen Steuersystems vorliegen, da erst mit Inkrafttreten der geänderten Vergnügungssteuersatzung eine rechtliche Verpflichtung für alle Automatenaufsteller besteht, Nachweise vorzulegen.

Nach den Erfahrungen in anderen Städten führt der neue Berechnungsmaßstab Bruttokasse durch die Berechnung der Steuer, notwendige Rückfragen, Prüfungen, ggf. Schätzungen und notwendige Kontrollen Vorort zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gegenüber dem bisherigen Stückzahlmaßstab. Die Verwaltung versucht diesen Mehraufwand mit dem vorhandenen Personal aufzufangen. In der Umstellungsphase könnte es aber zu Verzögerungen bei der Festsetzung kommen.